



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung Nr. 13/21/32 über die Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben: Demonstrationsbetriebe Integrierter Pflanzenbau

Vom 14. April 2021

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beabsichtigt zu oben genanntem Thema Vorhaben für den Bereich Ackerbau im Wege einer Zuwendung zu fördern.

Kurztitel: IPB – Ackerbau

1 Zuwendungszweck

Das im Dezember 2019 durch das BMEL veröffentlichte Diskussionspapier „Ackerbaustrategie 2035“ (ABS) definiert Leitlinien und benennt Handlungsfelder, die Perspektiven aufzeigen, wie Pflanzenbau zukünftig gestaltet werden kann. Die gute fachliche Praxis soll hierbei weiterentwickelt werden auf dem Weg zu einem ökonomisch tragfähigen, ökologisch vertretbaren und gesellschaftlich akzeptierten Ackerbau.

Im IPB – Ackerbau sollen, angelehnt an die fachlichen und produktionsbezogenen Handlungsfelder der ABS, innovative und praktikable neue Maßnahmen und Verfahren auf Praxisebene umgesetzt und demonstriert werden, die ohne Förderung nicht oder mit erheblichem zeitlichen Verzug in die landwirtschaftliche Praxis eingeführt würden. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen sollen dabei direkt in die Ebene der Primärproduktion übertragen werden, bewährte Erkenntnisse fließen ebenso ein.

2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Bekanntmachung werden Anbieter¹ von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen („Projektbetreuung“) als Projektnehmer gesucht, die Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) im Bereich IPB – Ackerbau durchführen.

Die Projektnehmer betreuen im jeweiligen Bundesland die an den MuD teilnehmenden Betriebe („Demonstrationsbetriebe“) bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Erkenntnisse. Die teilnehmenden Betriebe demonstrieren die Umsetzbarkeit der Maßnahmen für ihre Berufskollegen. Die übergeordnete Koordination und Auswertung der geförderten Vorhaben obliegt dem Julius Kühn-Institut, Institut für Strategien und Folgenabschätzung (Projektkoordination JKI SF).

In jedem Vorhaben sind in mindestens drei der folgenden, im Diskussionspapier „Ackerbaustrategie 2035“ benannten, fachlichen und produktionsbezogenen Handlungsfelder innovative Maßnahmen umzusetzen. Gegenseitige Abhängigkeiten sowie klimaschutz- und klimaanpassungsrelevante Aspekte sind im Rahmen einer systemorientierten Betrachtungsweise zu beachten.

- Boden – Bodenschutz weiter stärken und Bodenfruchtbarkeit erhöhen
- Kulturpflanzenvielfalt und Fruchtfolge – Kulturpflanzenvielfalt erhöhen und Fruchtfolgen erweitern
- Düngung – Düngeneffizienz erhöhen und Nährstoffüberschüsse verringern
- Pflanzenschutz – Integrierten Pflanzenschutz stärken und unerwünschte Umweltwirkungen reduzieren
- Pflanzenzüchtung – Widerstandsfähige und standortangepasste Arten und Sorten nutzen
- Digitalisierung – Ackerbauliche Potentiale mithilfe der Digitalisierung optimal nutzen
- Biodiversität – Biodiversität in der Agrarlandschaft stärken
- Klimaanpassung – Klimaangepasste Anbaukonzepte umsetzen

Die zu den ausgewählten Handlungsfeldern erarbeiteten Verfahren und Maßnahmen sollen vor dem Hintergrund der örtlichen/regionalen Gegebenheiten umgesetzt werden und eine möglichst breite Akzeptanz in der Praxis finden können. Folgende Bereiche könnten beispielsweise einbezogen werden:

- Pflanzenbauliche Maßnahmen (z. B. Integration neuer Kulturen, Erweiterung der Fruchtfolgen, Integration von standortgerechten Zwischenfrüchten, Anpassung des Saatzeitpunktes, Verwendung von Untersaaten, Anbau von Eiweißpflanzen, Anpassung der Reihenabstände, Sortenwahl, Mischsaaten)

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.



- Optimierung der angewandten Technik unter Berücksichtigung neuer technischer Entwicklungen, auch hinsichtlich Digitalisierung (z. B. Präzisionspflanzenbau, Anpassung der Applikationstechnik, Verwendung moderner App-Lösungen)
- Einsatz von innovativen Betriebsmitteln und Verfahren (z. B. Anwendung neuer Dünge-, Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel, Nützlinge)
- Erhöhung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft (z. B. innovative Blüh- und Randstreifenkonzepte, Feldrandmanagement, Strukturelemente)
- Besondere Berücksichtigung abiotischer und biotischer Gegebenheiten vor Ort (z. B. Einsatz besonders bodenschonender und bodenwassersparender Verfahren, Wasser- und Gewässerschutz, Maßnahmen zum Insektenschutz, Saumstrukturen)
- Praxiseinsatz neuer Monitoringverfahren und Entscheidungshilfen
- Implementierung geeigneter Maßnahmen aus anderen Anbauformen, z. B. dem ökologischen Landbau

Das JKI SF übernimmt in Zusammenarbeit mit der Projektbetreuung folgende Aufgaben:

- Ökonomische Bewertung umgesetzter Maßnahmen sowie in geeigneten Fällen Betrachtung der Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb
- Bewertung der umgesetzten Maßnahmen hinsichtlich klimaschutz- und klimaanpassungsrelevanter Aspekte
- In geeigneten Fällen Bewertung der umgesetzten Maßnahmen hinsichtlich besonderer ökologischer Aspekte (z. B. spezielle Ökosysteme)
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen relevanten Vorhaben

Die ausgewählten Verfahren und Maßnahmen sind auf dem gesamten Betrieb oder geeigneten Betriebsanteilen umzusetzen und sollen an regionale und lokale Gegebenheiten angepasst sein sowie kulturspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Bereits im Betrieb praktizierte Maßnahmen z. B. zu Biodiversität oder Gewässerschutz, die anderweitig gefördert werden oder wurden (z. B. AUKM, Vertragsnaturschutz etc.) sind zulässig, können aber nicht im Rahmen des IPB – Ackerbau gefördert werden.

Synergien zwischen verschiedenen Maßnahmen sollen in einem konsistenten Konzept berücksichtigt werden. Entsprechende praxisrelevante Handlungsempfehlungen sollen erarbeitet und gemeinsam mit JKI SF im Rahmen des Wissenstransfers breit bekannt gegeben werden. Dabei sind Zielkonflikte sowie die maßnahmenbezogene Auswertung ökonomischer, ökologischer und klimarelevanter Aspekte zu berücksichtigen.

Die Beobachtung und Beschreibung der Fortschritte und Erfolge der Maßnahmen sollen in Form geeigneter Kennziffern oder Indikatoren erfolgen. Diese sollen von den Projektbeteiligten in Abstimmung mit JKI SF bei Bedarf erarbeitet und implementiert werden und mit vertretbarem Aufwand vom Betrieb selbst, gegebenenfalls unterstützt durch die Projektbetreuung oder externe Dienstleister, unter Praxisbedingungen erfasst und mit geeigneten Werkzeugen bewertet werden können.

Mit Hilfe gezielter Maßnahmen des Wissenstransfers soll die Verbreitung der im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse in der landwirtschaftlichen Praxis unterstützt werden. Ein Konzept zum regionalen Wissenstransfer ist zu erarbeiten und mit der Projektkoordination abzustimmen. Die Maßnahmen zum Wissenstransfer sollen über die üblicherweise genutzten Maßnahmen wie Hoftage und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften hinausgehen und können u. a. folgende Elemente enthalten:

- Erstellung von Materialien zur Information von anderen Praktikern („Aus der Praxis für die Praxis“).
- Zu ausgewählten Themen soll die Kommunikation der umgesetzten Maßnahmen hin zu Verbrauchern im Umfeld der Demonstrationbetriebe gestärkt werden. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Netzwerk „Leitbetriebe Pflanzenbau“.
- Angebote für am Vorhaben beteiligte Betriebe und geeignete externe Betriebe zur vertieften Befassung mit dem ausgewählten Set der Handlungsfelder, z. B. digital oder direkt vor Ort auf den Betrieben.
- Einrichtung von „Field Schools“ im Ackerbau.
- Präsentation der im Vorhaben gewonnenen Erkenntnisse auf regionalen und überregionalen Veranstaltungen.
- Nutzung digitaler Medien und Methoden (Social Media).
- Etablierung runder Tische, um insbesondere vor dem Hintergrund regionaler Ansätze verschiedene Akteure (z. B. [Offizial-]Beratung, Wissenschaft, Praktiker und Verbände) zusammenzubringen.

Zu geeigneten Punkten ist eine Zusammenarbeit mit dem Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) vorzusehen.

Ein MuD soll eine geeignete Anzahl an Demonstrationbetrieben umfassen. Die Auswahl und die Bemessung der Anzahl der Demonstrationbetriebe ist so vorzunehmen, dass diese die Verhältnisse in der Praxis widerspiegeln und somit im Wesentlichen stellvertretend für die im betreffenden Kulturbereich vorkommenden Betriebe stehen können, gegebenenfalls auch regionsbezogen. Dies ist in der Vorhabenbeschreibung näher darzulegen. An den MuD sollen nach Möglichkeit ca. zehn Betriebe, maximal 20 Betriebe pro Bundesland teilnehmen. Eine Vorhabenlaufzeit von fünf Jahren ist vorgesehen.



Das Vorhaben ist in enger Zusammenarbeit zwischen der Projektkoordination JKI SF, den Projektbetreuern, den Demonstrationsbetrieben sowie gegebenenfalls weiteren Mitwirkenden (externe Dienstleister, weitere Institutionen der Ressortforschung und Experten) durchzuführen.

Der regionenübergreifende (IPB-Ackerbau intern) Austausch findet im Rahmen einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe statt. Diese dient u. a. der Abstimmung zu Kennziffern oder Indikatoren. An dieser beteiligt werden alle Projektbetreuer der jeweiligen Bundesländer, die Projektkoordination, der Projektträger, das BMEL und das BZL.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger sind die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen. Sie können, unabhängig von der Rechtsform, natürliche oder juristische Personen sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben. Zuwendungsempfänger müssen entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Maßnahmen nachweisen und im jeweiligen Bundesland als Einrichtung bereits langjährig etabliert sein, was auch die eingehende Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten, Betriebe und Akteure beinhaltet. Insbesondere ist ein aufgrund der derzeitigen Tätigkeiten basierender flächendeckender Zugang zu potentiellen Demonstrationsbetrieben in der Vorhabenbeschreibung plausibel darzulegen. Sie müssen weiterhin in der Lage sein, produktneutrale Maßnahmen des Wissenstransfers in die Praxis (z. B. Online-Informationen, Feldtage, Hofstage) umzusetzen.

Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen müssen zur Durchführung dieser Aufgaben über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal verfügen und dieses regelmäßig schulen.

Die Förderung setzt die Bereitschaft der Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit mit der Projektkoordination JKI SF voraus. Im Rahmen der Projektkoordination ist u. a. die Durchführung von länderübergreifenden Fachgesprächen, Workshops etc. vorgesehen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich an begleitenden und evaluierenden Maßnahmen der Projektkoordination sowie an der Bearbeitung eventueller Querschnittsaufgaben in angemessenem Umfang zu beteiligen und Informationen sowie Ergebnisse für die Bewertung des Erfolgs des Gesamtvorhabens bereitzustellen. Die Zuwendungsempfänger müssen sich damit einverstanden erklären, dass Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien (z. B. Datenbanken) erfolgen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind insbesondere, dass:

- ein eindeutiger Demonstrationscharakter/Wissenstransfer unter direkter Einbindung der landwirtschaftlichen Praxis gewährleistet ist,
- die demonstrierten Maßnahmen in wesentlichen Aspekten neuartig sind und somit gegenüber herkömmlichen Verfahrensweisen zu einer deutlichen Verbesserung führen,
- eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Vorhabens vorgelegt wird,
- ein Wissenstransfer der Ergebnisse in die Zielgruppen z. B. anhand geeigneter Kennzahlen, Indikatoren oder vergleichbarer Maßnahmen dokumentiert wird,
- die notwendige Qualifikation zur Durchführung der Arbeiten nachgewiesen wird,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet wird,
- eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachgewiesen wird,
- die Projektergebnisse auch Dritten zu gleichen Bedingungen zugänglich sein müssen.

Auswahl und Förderung der Demonstrationsbetriebe im späteren Vorhaben:

Die Demonstrationsbetriebe werden über eine gesonderte Bekanntmachung zur Bewerbung aufgefordert. Diese Bekanntmachung wird durch die Projektbetreuung erstellt. Die Veröffentlichung dieser erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Projektträger Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Bei der Auswahl der teilnehmenden Demonstrationsbetriebe behalten sich das BMEL und der Projektträger BLE ein Mitbestimmungsrecht vor.

Zuwendungsempfänger können auch die Demonstrationsbetriebe sein, sofern diese spezielle, innovative Maßnahmen im Sinne des Vorhabens durchführen, die mit Investitionskosten gemäß Nummer 5.2 verbunden sind. Solche Fördermaßnahmen sind dann im späteren Vorhaben gesondert zu beantragen. Der Bedarf dafür muss seitens der Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen dargelegt werden und durch das Gesamtkonzept abgebildet werden. Bei Bedarf für eine Antragstellung wird der Projektträger BLE die Demonstrationsbetriebe entsprechend kontaktieren. Die oben angegebenen Zuwendungsvoraussetzungen gelten sinngemäß auch für die Demonstrationsbetriebe.

4 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Weiter gelten die Festlegungen dieser Bekanntmachung.

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des BMEL vom 28. August 2019 zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie von weiteren Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich nachhaltiger Pflanzenproduktion. Die Förderrichtlinie wurde von der Europäischen Kommission am 24. Mai 2019 genehmigt (Beihilfe-Nr. SA.52790 (2018/N)). Sie wird nach Maßgabe der Rahmenrege-



lung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 als Beihilfe für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen durchgeführt, insbesondere auf Grundlage von Nummer 1.1.10.1 (Randnummer 290 ff.)².

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis als Anteilsfinanzierung, in begründeten Fällen auch als Vollfinanzierung, gewährt. Falls bei gewerblichen Einrichtungen der Zuschuss nach Ausgaben nicht sinnvoll bemessen werden kann, kann der Zuschuss auf Kostenbasis bewilligt werden. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Stand 13. Juni 2019) bzw. die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 2017, Stand November 2019). Die geltenden Nebenbestimmungen sowie Richtlinien, Merkblätter und Hinweise sind dem BLE-Formularschrank zu entnehmen (https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=ble).

Die Vergabe der Zuwendung setzt ein unmittelbares Eigeninteresse an der Durchführung des Vorhabens voraus. Es wird vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich eine finanzielle Beteiligung an den Ausgaben in angemessenem Umfang erwartet. Die Höhe der Zuwendung wird unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgrundsatzes und des wirtschaftlichen Eigeninteresses im Einzelfall festgesetzt.

Ausgaben bzw. Kosten für allgemeine Einrichtungen (dazu gehören alle Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, die zur Normalausstattung zählen, sowie deren Wartung, Büroeinrichtungen, Handwerkszeug oder Ähnliches) sind nicht zuwendungsfähig, soweit nicht zusätzlich durch das Vorhaben verursacht. Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern öffentlich grundfinanziert werden, kann nur bei Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

5.1 Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Die Zuwendung wird den Anbietern des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen anhand des benötigten, projektbezogenen Mittelbedarfs für die Erarbeitung sowie Umsetzung der Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen gewährt und umfasst Ausgaben für:

- Personal
- Reisen
- Sachmittel und sonstige, vorhabenspezifische Ausgaben zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen
- Honorare für Referenten im Rahmen der Verbreitung neuer Erkenntnisse und Verfahren im Zusammenhang mit dem Vorhaben
- Vergütung für projektbezogenen zusätzlichen Arbeitsaufwand der Demonstrationsbetriebe soweit diese keine Direktzahlung nach Nummer 5.2 dieser Bekanntmachung erhalten.

Die Zuwendung wird vollständig an die Demonstrationsbetriebe als Sachleistung in Form von bezuschussten Dienstleistungen weitergegeben („Endbegünstigte der Beihilfe“). Die Anbieter des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen schließen mit den Demonstrationsbetrieben eine Kooperationsvereinbarung. Diese regelt insbesondere auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zur Weitergabe von Daten, zu Vor-Ort-Veranstaltungen und zur Duldung von Erhebungen auf den Feldern.

5.2 Demonstrationsbetriebe

Demonstrationsbetrieben, die besondere Maßnahmen durchführen, können Zuwendungen für folgende beihilfefähige Kosten in Form von Direktzahlungen gewährt werden:

- Investitionskosten, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlich sind:
 - a) Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen; der Erwerb von Flächen ist nicht förderfähig;
 - b) Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;
 - c) allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den oben genannten Ausgaben, etwa für Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien. Durchführbarkeitsstudien zählen auch dann zu den beihilfefähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß den oben genannten Punkten getätigt werden;
 - d) Erwerb von spezieller Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen und Copyrights;
 - e) in ordnungsgemäß begründeten Fällen ein finanzieller Ausgleich für projektbedingten zusätzlichen Aufwand und Ertragseinbußen.

Die in Buchstabe a bis e aufgeführten Kosten sind nur insoweit förderfähig, als sie für das MuD verwendet werden, und nur für die Laufzeit des MuD. Nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wert-

² Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1)



minderung während der Dauer des MuD gilt als förderfähig. Die in Buchstabe a bis d aufgeführten Kosten sind auf 100 000 Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt.

6 Verfahren

Das Bewerbungsverfahren für die Teilnahme an MuD ist zweistufig angelegt. Die Vorhaben werden in einem wettbewerblichen Verfahren nach inhaltlicher Qualität der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ausgewählt.

6.1 Projektträger

Bewilligungsbehörde (Projektträgerschaft):

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Referat 324 – Agrarforschung, Entscheidungshilfe, Modellvorhaben

Postanschrift: 53168 Bonn

Hausanschrift: Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Telefax: 030/1810 6845-3106

E-Mail: projektraeger-agrarforschung@ble.de

De-Mail: projektraeger-agrarforschung@ble.de-mail.de

Auskünfte zu Fragen der Projektförderung erteilen Frau Graf (0228/6845-3502) und Frau Breiing (0228/6845-3697).

6.2 Gliederung und Umfang der Projektskizze

Die bei der BLE einzureichende Projektskizze sollte einen Umfang von 15 DIN A4 Seiten nicht überschreiten (ohne Deckblatt und eventuelle Anhänge) und Ausführungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Name(n), Anschrift, Kompetenz des Antragstellers bzw. der an der Durchführung der geplanten Arbeiten beteiligten Personen und Einrichtungen; Nachweise über bisherige Erfahrungen (Praxiserfahrungen, Referenzen, Publikationen, sonstige Vorarbeiten);
- Stand des Wissens/Stand der Forschung/Stand des Wissenstransfers/aktuelle Literaturübersicht;
- detaillierte Beschreibung des Konzeptes unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen; graphische Darstellung des Zeitplans;
- Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens unter Bezugnahme auf den in dieser Bekanntmachung beschriebenen Zweck. In der Projektskizze ist insbesondere darzulegen, inwieweit das vorgesehene Vorhaben die Voraussetzungen für eine Förderung nach Nummer 3 erfüllt.
- nachvollziehbarer Arbeitsplan mit chronologischer Darstellung der geplanten Arbeiten; Darstellung der Arbeitsteilung zwischen etwaigen Kooperationspartnern innerhalb eines Bundeslands im Vorhaben;
- gegebenenfalls Darstellung der Arbeitsteilung mit weiteren beteiligten Bundesländern sowie mit JKI SF;
- grundlegende Angaben zur möglichen Beteiligung von Demonstrationsbetrieben im Ackerbau (Bewirtschaftungsform, Anzahl der Betriebe usw.);
- nachvollziehbarer Finanzierungsplan, aufgeschlüsselt nach den folgenden Positionen:
 - Personalausgaben,
 - Reisen (Zweck der Reisen angeben),
 - Sachmittel.

6.3 Vorlage von Projektskizzen

Das Einreichen von Projektskizzen ist

bis Dienstag, den 29. Juni 2021, 12.00 Uhr

möglich.

Die unterschriebene Projektskizze ist in zweifacher Ausfertigung beim Projektträger auf dem Postweg unter Angabe des Vorhabenthemas (Demonstrationsbetriebe Integrierter Pflanzenbau) einzureichen.

Alternativ ist auch die Übersendung der erstellten Unterlagen per absenderbestätigter De-Mail an die in Nummer 6.1 angegebene De-Mail-Adresse möglich. Sofern das Schriftformerfordernis derzeit nicht eingehalten werden kann, kann das unterschriebene Dokument per Telefax/Computerfax an die in Nummer 6.1 angegebene Telefaxnummer gesendet oder als Scan oder Foto per E-Mail an die Adresse projektraeger-agrarforschung@ble.de übermittelt werden. Eine Nachreichung der Skizze als unterschriebenes Papierdokument ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Verspätet eingereichte Skizzen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel der BLE.

6.4 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger bei Erfüllung der Förderbedingungen insbesondere nach den folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Antragstellers, Erfahrung, vorhandene Ressourcen; Präsenz vor Ort, Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und Akteure;



- fachliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Plausibilität des Ansatzes;
- wirtschaftlicher Einsatz der beantragten Fördermittel.

In der zweiten Stufe informiert der Projektträger die Skizzeneinreichenden über das Ergebnis der Skizzenbewertung. Bei positiver Bewertung werden die Verfasser zur Einreichung eines Förderantrags aufgefordert, der detailliertere Informationen liefern und formale Kriterien einhalten muss. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Skizzen und Förderanträge unabhängige Experten hinzuzuziehen. Der Skizze ist daher eine Erklärung zur Zustimmung einer Weiterleitung der Unterlagen zu deren Bewertung an Experten beizufügen.

Bonn, den 14. April 2021

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

In Vertretung
Dr. Natt
